

## **Vertrag über die Leihe eines mobilen Endgerätes für Schülerinnen und Schüler**

zwischen

dem Gymnasium Meinhardinum Stams  
Stiftshof 2, 6422 Stams

– im Folgenden Schule –

und

---

Name und Klasse der Schülerin / der Schüler

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Name der/des Erziehungsberechtigten

– im Folgenden Entleiher –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen mobile Endgeräte für Unterrichtszwecke zuhause bereitgestellt werden.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Schule stellt dem Entleiher folgendes mobile Endgerät und etwaiges Zubehör (im Folgenden: Leihobjekt) zur Verfügung:

---

Mobiles Endgerät:	Laptop
Typenbezeichnung:	HP Elite Book 850
Nummer des Geräts:	Laptop Nr. _____
Zubehör:	Ladegerät (zweiteilig), Tasche inkl. Tragegurt und Anschlusskabel für eine Powerbank (exkl. Powerbank)

---

- (2) Der Gesamtwert des in Absatz 1 bezeichneten Leihobjekts beträgt € 475.
- (3) An dem Leihobjekt dürfen durch den Entleiher keine irreversiblen technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- (4) Das Leihobjekt befindet sich in dem aus der Anlage ersichtlichen Zustand.

## § 2 Leihgebühr

Es wird keine Leihgebühr erhoben.

## § 3 Leihdauer

- (1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch die Schule und endet
- am \_\_\_\_\_
  - mit dem letzten Schultag des Semesters, für das der Leihvertrag nach §1 Abs. 1 geschlossen wurde.
  - an dem Tag, an dem die persönlichen Geräte im Rahmen der Geräteinitiative an die Klasse bzw. noch nicht versorgte Schüler\*innen verteilt werden.
  - an dem Tag, an dem das eigene Gerät von der Reparatur zurück ist oder ein neues Gerät angeschafft wurde, spätestens jedoch am \_\_\_\_\_.
- (2) Verlässt der Entleiher vor dem in Absatz 1 bestimmten Ende der Leihzeit die oben genannte Schule, so endet die Leihzeit mit Ablauf des letzten Tages des Entleihers an dieser Schule.
- (3) Der Entleiher hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (4) Eine Verlängerung der Leihdauer ist nach Rücksprache mit der Schule unter Umständen möglich.

## § 4 Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjekts

- (1) Das Leihobjekt wird dem Entleiher für Zwecke der Unterrichtsvorbereitung, der Nutzung im Unterricht, der Unterrichtsvorbereitung und für das Lernen an einem anderen Lernort zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine privaten Zwecken dienende Nutzung des Leihobjekts ist nicht zulässig.
- (3) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

## § 5 Zentrale Geräteverwaltung

- (1) Apps und sonstige Software dürfen durch den Entleiher grundsätzlich nur nach Genehmigung durch die Schule installiert werden.
- (2) Die Schule behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

- (3) Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet die Schule Implementierungen mobiler Endgeräte. Die Schule behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:
- Gerät sperren;
  - Gerät auf Standardeinstellungen zurücksetzen;
  - Datenübertragung von verschiedener Software auf die Geräte
- (4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten zu gewährleisten. Eine Haftung der Schule für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Verhaltenspflichten des Entleihers**

- (1) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Der Entleiher darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihobjekts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- (2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert oder umgangen werden.
- (3) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt.
- (4) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich die Schule zu informieren. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleiher die Nutzung wieder freigibt.
- (5) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjekts geben zu können und das Leihobjekt dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

### **§ 7 Datenspeicherung**

- (1) Daten sollten möglichst nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- (2) Als Onlinespeicher kommen Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, auf den genutzten Lernmanagement-Plattformen (TSNMoodle, MS Teams) oder im persönlichen OneDrive Ordner in Betracht. Eine Empfehlung erfolgt durch die Schule.

### **§ 8 Eigenverantwortung des Entleihers**

Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Leihobjekts verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleiher im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem mobilen Endgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

### **§ 9 Aufbewahrung mobiler Endgeräte**

- (1) Das Leihobjekt ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.
- (2) Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Leihobjekt unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass es nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.

#### **§ 10 Besondere Sicherheitsanforderungen**

- (1) Die Schule behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- (2) Die Schule kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.
- (3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art ist unzulässig.

#### **§ 11 Haftung des Entleiher**

Das Leihobjekt ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben. Ein Anspruch des Entleiher auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

#### **§ 12 Weitergabe des Leihobjekts**

- (1) Das Leihobjekt darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Leihobjekts zulässig, wenn dessen Mitführen beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet und eine Lagerung unter Aufsicht durch Dritte vorgesehen ist. Das Leihobjekt ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.
- (3) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

#### **§ 13 Verhalten bei Verlust und Diebstahl**

- (1) Bei jedwedem Verlust eines durch die Schule zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräts ist unverzüglich die Schule durch den Entleiher zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.
- (2) Im Falle eines Diebstahls des Leihobjekts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleiher unverzüglich der Schule vorzulegen.
- (3) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

#### **§ 14 Versicherung**

- (1) Zur Absicherung im Falle des Verlusts oder eines Diebstahls oder einer anfallenden Reparatur des mobilen Endgerätes, z.B. bei Displayschaden, kann der Entleiher eigenverantwortlich eine Versicherung abschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher.
- (2) Es wird empfohlen, vorab mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können dazu gebucht werden.

## § 15 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

### Unterschrift Schüler\*in:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Unterschrift Schule (mit Stempel):

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_